

## Hundeabgabeordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022 und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € 50,00 |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

**§ 5**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, anzuwenden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung vom 28.06.2018 außer Kraft.